

Abb. 1: Auszug aus der ABK mit Geltungsbereich [Quelle: Stadt Eschweiler]

STADT ESCHWEILER

30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Modellfluggelände - Nördlich Hehlath -

BEGRÜNDUNG

öffentliche Auslegung

INHALT DER BEGRÜNDUNG**TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	4
1.1	Geltungsbereich und heutige Situation	4
1.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	5
1.3	Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen	5
2	PLANINHALT	9
2.1	Grünflächen	9
3	UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	10
3.1	Ver- und Entsorgung	10
3.2	Verkehrsanbindung.....	10
3.3	Archäologie.....	10
4	UMWELTBELANGE	10
4.1	Umweltprüfung.....	10
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	10
4.3	Artenschutz in der Bauleitplanung.....	11
4.4	Boden.....	11
5	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	11

TEIL B: UMWELTBERICHT

1	EINLEITUNG	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	12
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	12
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
2.1	Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	15
2.1.1	Biotopstrukturen	16
2.1.2	Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.1.3	Landschafts- / Ortsbild.....	17
2.2	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft, Klima.....	18
2.2.1	Fläche.....	18
2.2.2	Boden	19
2.2.3	Altlasten / Kampfmittel.....	20
2.2.4	Wasser und Grundwasser	20
2.2.5	Luft und Klima	21
2.3	Schutzgut Mensch, dessen Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt.....	22
2.4	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung	23
2.6	Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	23
2.7	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	23
2.8	Planungsalternativen	24
2.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	24
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	24
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	24
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überprüfung der erheblichen Auswirkungen	25
3.3	Zusammenfassung	25
3.4	Verwendete Quellen.....	25

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung umfasst landwirtschaftliche Flächen nordöstlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Hehrath sowie nordwestlich des Ortsteils Dürwiß. Hierbei handelt es sich um Flächen mit einer Größe von ca. 2,0 ha zwischen der Rue de Wattrelos (L240) und dem Freizeitgelände Blaustein-See. Westlich des Plangebiets befindet sich ein überregionales Zentrallager und die Flächen der Deponie Warden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 59 (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46),
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Flurstück 66),
- im Süden durch das Flurstück 64 (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46) und
- im Westen durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Flurstück 48).

Das Plangebiet und die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen umfassen rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft West“. Diese Flächen sind bereits seit Jahrzehnten in landwirtschaftlicher Nutzung.



Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereichs
[Quelle Luftbild: inkasPortal der StädteRegion Aachen, 2025]

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Vorrangiges Ziel der Darstellung war zum damaligen Zeitpunkt die Abbildung und planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Bestandes. Die als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Bereiche entsprachen bzw. entsprechen der tatsächlichen Nutzung.

Das Modellfluggelände des MFC Eschweiler e.V. wird seit 1982 ca. 500 m östlich der Kreuzung Mariadorfer Straße (K10) und Rue de Wattlelos (L240) betrieben. Das Gelände liegt im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets. Aus diesem Grunde muss der bisherige Standort aufgegeben und ein neuer Standort im Eschweiler Stadtgebiet gefunden werden.

Das geplante neue Flugfeld und die erforderlichen Bereiche für Piloten und Flugleiter sowie Zuschauer, PKW-Stellplätze, Modellaufstellung und Vereinshütte in einem Sicherheitsbereich benötigen eine Gesamtfläche in einer Mindestlänge von ca. 300 m und einer Mindestbreite von ca. 55 m. Der erforderliche Bereich der Start- und Landebahn umfasst hiervon eine Fläche von mind. 250 m Länge und 30 m Breite.

Der neue Standort soll den Ansprüchen der umliegenden Wohnbebauung und den Bedarfen des Modellflugsport-Vereins entsprechen. Im Änderungsbereich ist dazu das Aufstellen einer Schutzhütte mit Lagermöglichkeiten erforderlich. Der Modellflugsport bildet ein wertvolles Element des generationsübergreifenden Freizeitangebots im Freiraum. Die Sicherung des zukünftigen Standortes leistet somit einen Beitrag zur Stärkung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB.

Die planungsrechtlichen Grundlagen sind für den neuen Standort auf Basis der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan nicht gegeben und sollen durch die geplante Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich gesichert werden.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Der geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017, der 1. Änderung 2019 und der 2. Änderung 2024 des LEP NRW. Der Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW befand sich in der 2. Offenlage vom 17.03.-17.04.2026 und ist noch nicht rechtskräftig. Änderungen erfolgten nur im textlichen Teil. Für den hier betrachteten Bereich im nördlichen Stadtgebiet von Eschweiler stellt die Karte des LEPs einen „Freiraum“ dar, der im

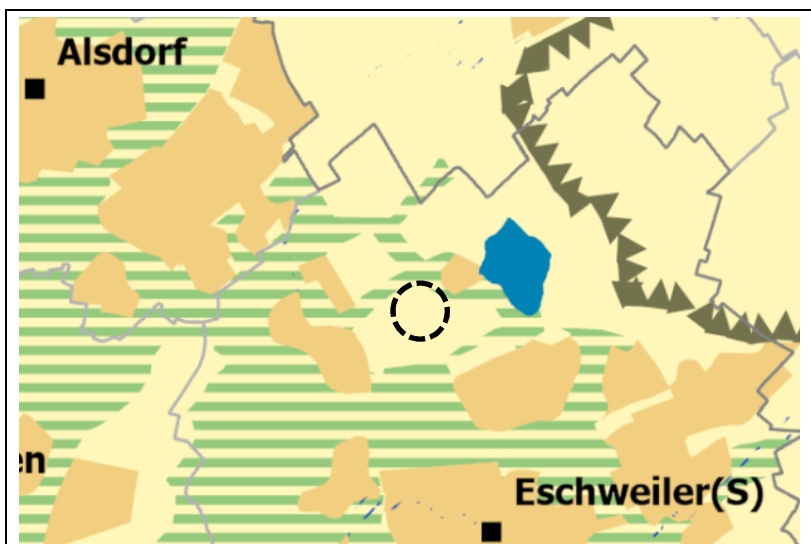


Abb. 3: Auszug aus dem LEP NRW [Quelle: Landesregierung NRW, 2025]

Norden von „Grünzügen“ umgeben ist. Die ungefähre Lage des Plangebietes wird in Abbildung 3 mit der gestrichelten Linie dargestellt.

Zu den **Zielen und Grundsätzen des LEP** gemäß § 3 Raumordnungsgesetz, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum: „Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.“ Das Plangebiet liegt innerhalb des im Landesentwicklungsplan festgesetzten Freiraums.

Grundsatz 7.1-1 – Freiraumschutz: „Zu den sozialen Funktionen des Freiraums gehören die landschaftsorientierten Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen.“ Die Planung des Modellfluggeländes erfolgt unter Berücksichtigung der „Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums“ und der Erhaltung „der nicht oder wenig beeinträchtigten Landschaftsbilder“.

Grundsatz 7.1-8 – Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen: „Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.“ Natur und Landwirtschaft sollen innerhalb der Gemeinde bewusst als „attraktiver Raum für allgemein nutzbare, nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung“ genutzt und entwickelt werden. Diese Nutzung ist naturverträglich und ohne erhebliche Störungen von empfindlichen Tierarten und Lebensräumen auszuführen. Eine Beeinträchtigung durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu erwarten.

Grundsatz 7.5-1 – Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft: „Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.“ Das Betreiben des Modellfluggeländes soll in der Ausführung baulicher Anlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden, damit die Belange der Landwirtschaft nicht nennenswert durch Bauten und Anlagen oder durch den Modellflugsport verursachte Eingriffe am Boden beeinträchtigt werden.

Grundsatz 7.5-2 – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte:

„Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.“ Im Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans, der sich in der Zeit vom 17.03.-17.04.2026 in der zweiten Offenlage befand, entfällt der zweite Satz dieses Grundsatzes. Er wurde hier daher gestrichen dargestellt. Auf eine feste Piste, welche hochwertige Ackerfläche vernichtet, soll verzichtet werden. Die Flug- und Landebahn soll in Form einer gemähten Wiesenfläche hergestellt werden. Dies entspricht auch dem derzeitigen Modellfluggelände. Entsprechend werden die negativen Wirkungen, welche vom Modellfluggelände ausgehen, möglichst gering gehalten.

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung.

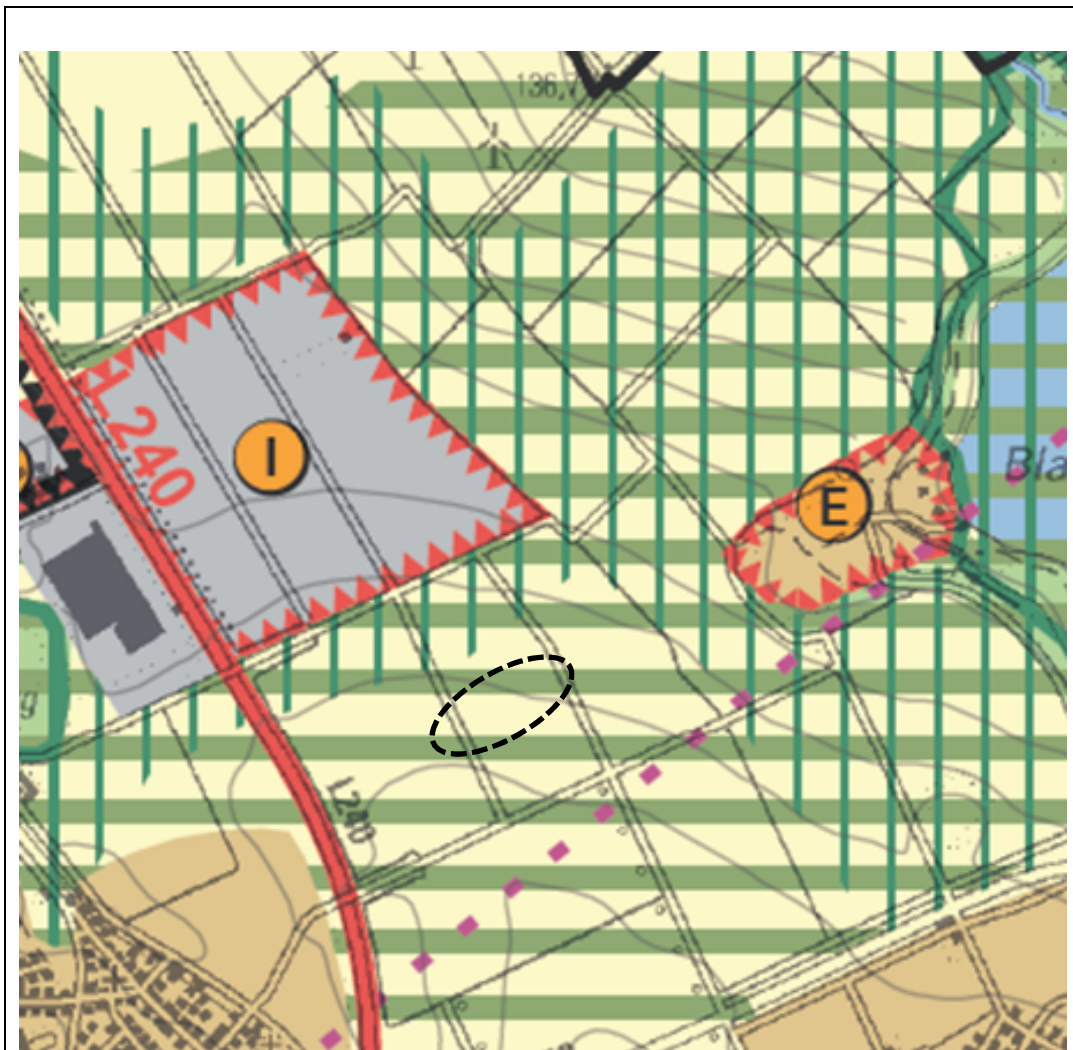


Abb. 4: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Stand September 2025
[Quelle: Bez.-Reg. Köln, 2025]

Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Anwendung.

Nach dem Regionalplan liegt das gesamte betrachtete Änderungsgebiet innerhalb des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“, überlagert mit der Darstellung „Regionale Grünzüge“.

Zu den Zielen im Textteil des Regionalplans, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Eine Nutzung nicht landwirtschaftlicher freiraumtypischer Zwecke unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im Rahmen der Zielsetzung des Regionalplanes möglich (2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche). Ein im Allgemeinen Freiraum- und Agrar-

bereich (AFAB) sowie Regionalen Grünzug angesiedeltes Modellfluggelände darf in seinem Erscheinungsbild als Grün- und Sportfläche nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt sein. Als besonders schützenswert gilt es die freiraumbezogenen Funktionen der Grünverbindungen zu erhalten, entwickeln und ggfs. zu sanieren. Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. „In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden (2.2.3, Ziel 2) ...“ Modellfluggelände weisen eine negative Standortgebundenheit auf, da sie auf einen Standort außerhalb der Siedlungsbereiche angewiesen sind. Aus Sicherheits-, Platz- und Lärmschutzgründen kann der Betrieb einer solchen Anlage nicht innerhalb von Siedlungsbereichen ausgeübt werden.“ Die negative Standortgebundenheit eines Modellfluggeländes stellt somit einen begründeten Ausnahmefall nach 2.2.3, Ziel 2 des Regionalplans dar.

Diese genannten und alle weiteren Ziele und Grundsätze des Regionalplans und auch des Landesentwicklungsplanes werden in der Abfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW durch die Bezirksplanungsbehörde betrachtet und abgewogen. Gemäß § 1 (4) BauGB muss die hier betrachtete Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung angepasst sein. Dies hat die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 21.07.2025 bestätigt.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt für die betrachteten Grundstücke aktuell „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Das für diese Flächen verfolgte Planungsziel erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans.

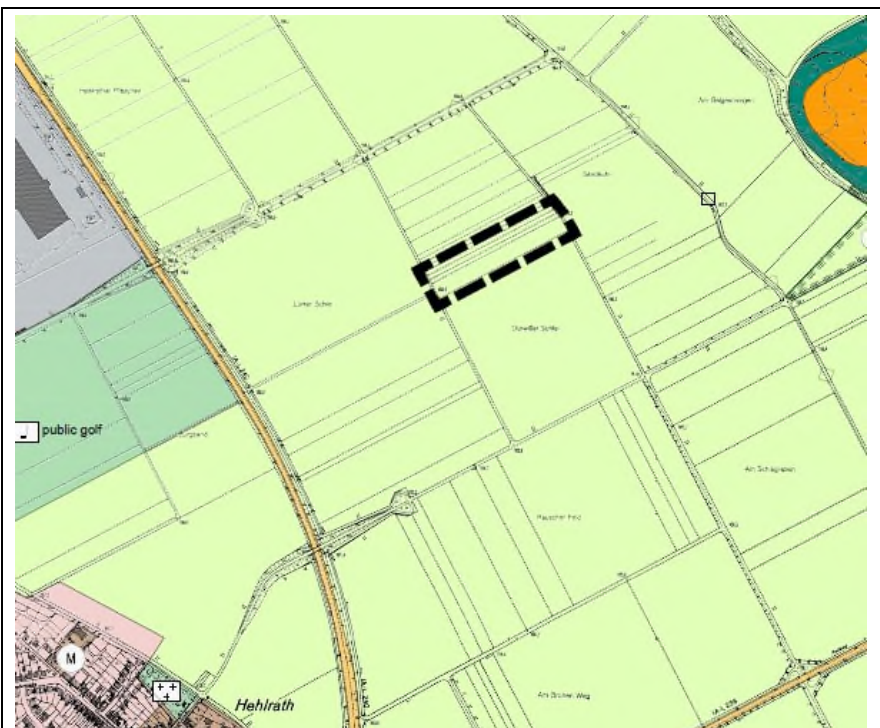


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan FNP 2009
[Quelle: Stadt Eschweiler, 2025]

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 30. Änderung des FNP liegt im Geltungsbereich der Festsetzungskarte des Landschaftsplans VII – Eschweiler/Alsdorf der StädteRegion Aachen. Die Festsetzungskarte macht für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird das Plangebiet gemäß dem Entwicklungsziel 2 als Anreicherungsfläche dargestellt. Ziele sind gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Die geplante Nutzung steht nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen für Anreicherungsflächen. Die ökologischen Auswirkungen werden, im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens untersucht, bewertet und ergänzt.

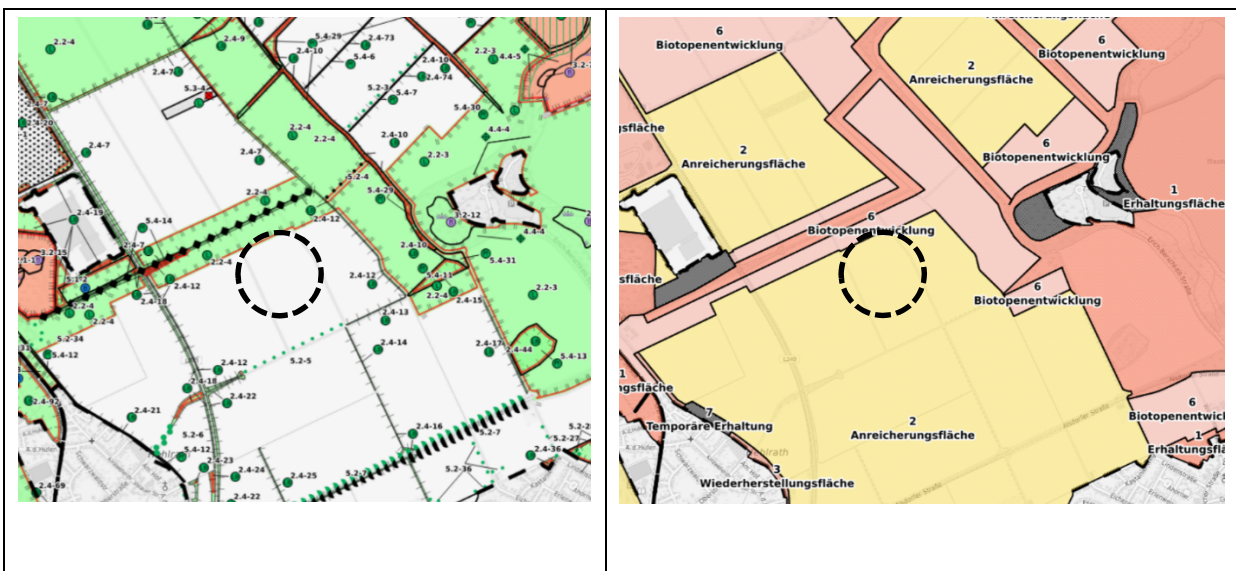


Abb. 6 u. 7: Ausschnitte aus der Festsetzungskarte (links) und aus der Entwicklungskarte (rechts) des Landschaftsplans VII -Eschweiler-Alsdorf- der StädteRegion Aachen [Quelle: inkasPortal der StädteRegion Aachen, 2025]

Bebauungspläne

Die hier betrachteten Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

2 PLANINHALT

2.1 Grünflächen

Ziel der 30. Änderung des FNP ist, die bestehende Darstellung des Flächennutzungsplans von „Flächen für die Landwirtschaft“ in die Darstellung von „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Modellfluggelände“ zu ändern. Somit kann ein Standort für den Modellflugverein Eschweiler e.V. gesichert und die Aufgabe des bisherigen Standortes zum Ausbau eines interkommunalen Gewerbegebietes gesichert werden.

Am geplanten Standort wird ein Geräteschuppen für die Sportnutzung sowie als Abstell- und Lagerfläche benötigt. Die planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung erforderlicher baulicher Anlagen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Modellflugplatzes wird geschaffen, indem die betreffenden Flurstücke als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Modellflugge-

lände“ dargestellt werden. Die Start- und Landebahn, der Flughafenbezugspunkt und die infrastrukturellen Einrichtungen (Schutzhütte, Zaun und Parkflächen) des Modellflugplatzes liegen im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung. Die Zweckbestimmung setzt einen Erhalt der Grünfläche voraus, somit wird die Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne der übergeordneten Planung auf das für den o.g. Nutzungszweck Maß begrenzt. Die notwendigen baulichen Maßnahmen sind aufgrund ihrer Größe und Bauweise der Freizeitnutzung des Modellflugplatzes deutlich untergeordnet und funktional an den räumlichen Zusammenhang mit dem Modellflugplatz gebunden.

Eine entsprechende Eignung der Fläche für den Modellflugsport wurde im Rahmen eines Modellflug-Sachverständigengutachtens (DMFV- Modellflugsachverständiger Ludger Klegraf, Stand: 30.06.2024) nachgewiesen.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Verfahren zur Genehmigung eines Modellfluggeländes erfolgt bei der zuständigen Luftfahrtbehörde. Die dazugehörige Beantragung einer Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen auf dem zuvor genannten Gelände erfolgt über den Verein MFC Eschweiler e.V.. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellfluggelände zielführend. Dafür ist das hier betrachtete Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

3.1 Ver- und Entsorgung

Die Anforderung des geplanten Standortes entsprechen den Ansprüchen der Ver- und Entsorgung am bestehenden Modellfluggelände.

3.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet soll zukünftig ausgehend von der Zufahrt am Langendorfer Hof (Wardener Straße/Kinzweiler) über die Brücke über die L 240 und die weiteren Wirtschaftswege erschlossen werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird die Erschließung abschließend abgesichert.

3.3 Archäologie

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Es handelt sich um aufgeschütteten Boden im ehemaligen Tagebau.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ermittelt wurden. Die Auswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser ist in Teil B dieser Begründung beigefügt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt (vgl. Teil B).

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Rahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 1a Abs. 3 BauGB bzw. § 18 BNatSchG werden im Rahmen der Abschichtung

im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bilanziert. Soweit externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese entsprechend abzusichern.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung wurde erstellt. Eine 1 ha große Ausgleichsfläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Rebhuhns und der Feldlerche wird derzeit gesucht und ist spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs den Tieren in entsprechender Qualität zur Verfügung zu stellen.

4.4 Boden

Baugrundverhältnisse

Es liegen aufgeschüttete Böden im gesamten Änderungsbereich vor aufgrund des ehemaligen Tagebaus. Aufgeschüttete Böden sind stark wechselnd zusammengesetzt und haben unterschiedliche Tragfähigkeiten. Die Gründung von Bauwerken muss der durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dies zu berücksichtigen.

Erdbebengefährdung

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3.

Altlasten

Im Altlastenkataster der StädteRegion Aachen, Auskunft über das inkaPortal, sind keine altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten im Plangebiet bekannt.

5 STÄDTEBAULICHE DATEN

Der Änderungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans – Modellfluggelände – Nördlich Hehlrath – umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca.	Geplante Darstellung ca.
Grünflächen	-	2,0 ha
Flächen für die Landwirtschaft	2,0 ha	-
Gesamt	2,0 ha	2,0 ha

TEIL B: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Im Rahmen des Verfahrens zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans – Modellfluggelände – Nördlich Hehrath – wird zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planänderung beinhaltet. Die Umweltprüfung beschränkt sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt insbesondere die in der Anlage 1 BauGB benannten Inhalte.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das ca. 2 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der Eschweiler Ortsteile Kinzweiler und Hehrath und westlich des Blausteinsees. Das Plangebiet und die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen umfassen rekultivierte Flächen des ehemaligen Braunkohletagebaus „Zukunft West“. Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen soll zukünftig der neue Standort für das Modellfluggelände planungsrechtlich gesichert werden.

Die Verlegung der bestehenden Modellfluggeländes ist erforderlich, da auf dessen aktuellen Standort ein interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden soll und die Nutzung als Modellfluggelände große Abstände zu Baugebieten erfordert. Das Plangebiet eignet sich für die Anlage eines Modellfluggeländes, da es größtmöglichen Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen hat und gleichzeitig den Anforderungen des Modellflugvereins entspricht wie Einsehbarkeit mit ebenem Gelände ohne höheren Bewuchs.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan von „landwirtschaftlichen Flächen“ soll in „Grünflächen“ mit der „Zweckbestimmung Modellfluggelände“ geändert werden.

Nachfolgend zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren soll ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Zusätzlich ist eine Aufstiegsgenehmigung erforderlich zum Betrieb des Modellfluggeländes.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Nachfolgend werden die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für die vorbereitende Bauleitplanung relevant sind, dargestellt:

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“, der von der Darstellung „Regionale Grünzüge“ überlagert wird.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) wird der Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Festsetzungskarte des Landschaftsplans VII – Eschweiler/Alsdorf der StädteRegion Aachen. Die Festsetzungskarte macht für den Änderungsbereich jedoch keine Vorgaben.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird das Plangebiet gemäß dem Entwicklungsziel 2 als Anreicherungsfläche dargestellt. Ziele sind gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Artenschutz

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen auch bei Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung für das Gebiet der 30. FNP-Änderung „Modellfluggelände nördlich Hehlrath“ wurde von raskin, Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Januar 2026 erstellt.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. In diesem Rahmen wurde eine „worst-case-Abschätzung“ auf Basis vorhandener und abgefragter Daten durchgeführt.

Es wurden Brutvorkommen der planungsrelevanten Feldlerche und des Rebhuhns sowie einzelne migrierende Kreuzkröten auf der Fläche und/oder innerhalb des vorhabenspezifischen Wirkraums prognostiziert.

Anschließend wurde geprüft, ob für diese Arten bei Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Flächenherrichtung und Inbetriebnahme) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Nicht von der Baumschutzsatzung berührt werden Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Ersatzpflanzungen festgelegt.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) respektive § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsfahrens des Modellfluggeländes wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem der ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und Maßnahmen dargestellt werden, die die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. kompensieren.

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG NRW) / Bundesnaturenschutzgesetz (BNatSchG) / Schutzgebiete

Neben Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zu den Landschaftsplänen (s.o.) werden in § 30 BNatSchG und in § 42 LNatSchG NRW Biotope definiert, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Entsprechende Flächen werden auch im Biotopkataster der LANUK (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Klima Nordrhein-Westfalen) geführt. Weiterhin sind Regelungen zu den FFH- (Fauna-, Flora-, Habitat-) und Vogelschutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie zu besonders geschützten Tierarten (Artenschutz) im BNatSchG geregelt.

Bodenschutz

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Wasser, Gewässer, Starkregen

Gewässer sind zu schützen. Bei Planungen sind Hochwasserschutzbelange zu beachten und ggf. ist vor Starkregenereignissen zu schützen. Entsprechende Regelungen sind vor allem dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu entnehmen.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz

Zu den klassischen Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Dabei sollen schädliche Umwelteinwirkungen gerade auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Es sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Genehmigung des Modellfluggeländes eingehender behandelt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen und den im Rahmen

des Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Zugleich fließen die Ergebnisse von Ortsbegehungen, dem vorliegenden Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung und das erstellte Modellflug-Sachverständigen-Gutachten (Entwurf) in die Schutzgutbeschreibungen und -bewertungen ein.

Die verwendeten Quellen werden in Kapitel 3.4 aufgeführt.



Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereichs
[Quelle Luftbild: inkasPortal der StädteRegion Aachen, 2025]

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

2.1.1 Biotopstrukturen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine schutzwürdigen Biotopstrukturen gemäß dem Biotopkataster NRW im Plangebiet vorhanden. Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in einem Umkreis von 2 km ist kein FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) oder Vogelschutzgebiet gemäß den EU-Richtlinien 79/409/EWG gemeldet.

Das Plangebiet wird als Ackerfläche intensiv genutzt.

Versiegelungen sind hier nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die derzeitigen Nutzungen unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung noch kein Baurecht geschaffen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens, dessen Voraussetzung ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren ist, wird ein kleiner Teil der Fläche durch die Errichtung einer ca. 15 qm großen Vereinshütte versiegelt. Ackerflächen werden größtenteils in Rasenfläche umgewandelt. Die Start- und Landebahn soll nicht versiegelt, sondern als Rasenfläche hergestellt werden. Ein Sicherheitszaun von ca. 250 m Länge soll errichtet werden sowie ein Parkplatz.

Eine großflächige Versiegelung ist hier daher nicht zu erwarten.

Ackerfläche als vorwiegend vorhandene Biotopstruktur geht dadurch verloren.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht abschließend darstellbar. Im nachgelagerten Verfahren der Genehmigung des Modellfluggeländes werden im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags die konkreten Auswirkungen, die sich aus dem Vorhaben verbindlich ergeben, ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festgelegt.

Bewertung

Mit der Planänderung wird die Bebauung/ Versiegelung von Teilflächen und Umwandlung von Ackerflächen in Rasenflächen vorbereitet. Dies führt zu einer Veränderung der bestehenden Lebensraumstrukturen. Aufgrund des Verlustes von Ackerflächen werden die Auswirkungen der Planung als gering bis mittel eingestuft.

2.1.2 Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung für das Gebiet der 30. FNP-Änderung „Modellfluggelände nördlich Hehlrath“ von raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen, Stand: 20.01.2026 wurde erstellt.

Danach beschränkt sich das Vorhabengebiet auf knapp 2 ha Intensivacker mit angrenzenden Ackerrainen und asphaltierten Wirtschaftswegen.

Es wurden Brutvorkommen der planungsrelevanten Feldlerche und des Rebhuhns sowie einzelne migrierende Kreuzkröten auf der Fläche und/oder innerhalb des vorhabenspezifischen

Wirkraums prognostiziert. Hinzu kommen allgemein häufige Brutvogelarten, im Intensivacker insbesondere die Schafstelze.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird keine Änderung im Artenbesatz zu erwarten sein.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Nutzung des Plangebietes als Modellfluggelände werden die bestehenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört bzw. beeinträchtigt. Innerhalb des geplanten Modellfluggeländes werden sich neue Lebensraumbedingungen einstellen, die auch ein verändertes Artenspektrum zur Folge haben werden,

Nach dem Fachbeitrag Artenschutz können sich durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivrasen und die Errichtung baulicher Anlagen in sehr geringem Umfang (Clubhaus, Zaun) im Vorhabengebiet und dem dortigen Betrieb eines Modellflugplatzes artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Artengruppen Rebhuhn und Feldlerche ergeben. Diese sind die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Feldvogelarten sowie die Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen, migrierende Kreuzkröten) im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Herrichtung der Fläche als Modellflugplatz.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung wird ermittelt, dass eine 1 ha große Ausgleichsfläche für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Rebhuhns und der Feldlerche erforderlich ist. Diese Ausgleichfläche wird derzeit gesucht und ist spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs den Tieren in entsprechender Qualität zur Verfügung zu stellen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Flächenherrichtung und Inbetriebnahme) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Aufgrund der prognostizierten Beeinträchtigungen für die Artengruppen Rebhuhn und Feldlerche werden die zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt als gering bis mittel eingeschätzt.

2.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Umfeld des Plangebietes wird maßgeblich durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen bestimmt ohne topographische Bewegungen. Diese liegen zwischen den Ortsteilen Hehlrath und Kinzweiler mit dem Logistikzentrum Aldi im Industriegebiet im Westen und dem Blausteinsee im Osten. Um den Blausteinsee herum befindet sich Bewuchs.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Landschafts-/Ortsbild nahezu unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Das geplante Modellfluggelände wird keine maßgebliche Beeinträchtigung des Freiraums verursachen, weil die Umwandlung von Ackerfläche in Grünfläche mit der Errichtung einer kleinen Schutzhütte kaum wahrnehmbar ist inmitten der intensiv genutzten weitreichenden und umgebenden Ackerflächen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend darstellbar. Konkrete Maßnahmen in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild (wie beispielsweise der Verzicht einer asphaltierten Lande- und Startbahn zugunsten einer Lande- und Startbahn auf Rasenflächen) können erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren des Modellfluggeländes im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans festgelegt werden.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild können auf der Ebene des Flächennutzungsplans als gering eingestuft werden.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser / Grundwasser, Luft, Klima

2.2.1 Fläche

Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und Freiflächen sind so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche des Plangebietes ist unversiegelt und wird als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist eben.

Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung ist keine Änderung der jetzigen Nutzung zu erwarten und damit keine Veränderung der bestehenden Fläche.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Planänderung wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellfluggelände planungsrechtlich vorbereitet. Dadurch werden eine Inanspruchnahme und Veränderung der Freiflächen durch Umnutzung und Versiegelung ermöglicht. Die Flächeninanspruchnahme durch die Schutzhütte/ den Zaun ist sehr beschränkt. Es handelt sich hauptsächlich um eine städtebaulich verträgliche Umnutzung einer bestehenden Ackerfläche zu Grünfläche.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können im Rahmen des aufzustellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zum Modellfluggelände festgelegt werden.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche wird als gering bis mittel eingeschätzt.

2.2.2 Boden

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am Rand der Niederrheinischen Bucht, welche durch ein ausgeprägtes tektonisches Bruchsystem mit einer Untergliederung in zahlreiche Bruchschollen charakterisiert ist.

Das eigentliche Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des ausgekohlten und wiederverfüllten Braunkohletagebaugesbiets „Zukunft West“. Natürliche Böden sind im Plangebiet deshalb nicht mehr vorzufinden. Vielmehr handelt es sich um Mischöden mit unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit. Die oberste Boden- bzw. Rekultivierungsschicht besteht aus einem rd. 2,5 mächtigen feinsandigen Schluff. Aus diesem Schluff bzw. Lößlehm (oberste Rekultivierungsschicht) hat sich Laufe der letzten Jahrzehnte gemäß Bodenkarte 1:50 000 (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW vorwiegend der Bodentyp „Auftrags- Pararendzina“ entwickelt. Diese Bodenart weist einen Wasserspeicher/Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit „mittel“ angegeben.

Eine Beeinflussung der Grundwasserlandschaft durch die Sumpfungsmaßnahmen im Allgemeinen und im Speziellen durch den benachbarten und künstlich gefüllten Blaustein-See ist gegeben. Der Grundwasserspiegel liegt in einer Tiefe von größer 10 m; die Grundwasserfließrichtung ist nach Norden gerichtet.

Bei dem Bereich handelt es sich um hochwertiges Ackerland mit 68 Bodenpunkten und einer Standortwertigkeit von 1, das in einem Agrarraum gemäß Anhang A3, Erläuterungskarte F4 Landwirtschaft des Regionalplans Köln liegt.

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bodenverhältnisse unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Nach der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Verfahren zur Genehmigung des Modellfluggeländes durchgeführt sowie eine Aufstiegserlaubnis für die Modellflugzeuge eingeholt werden, durch das das geplante Modellfluggelände planungsrechtlich ermöglicht wird. Hierdurch wird im Bereich einer kleinen Teilfläche (Schutzhütte, Zaun) in den Boden eingegriffen. Der Boden wird für den sehr kleinen Bereich der versiegelten und bebauten Flächen der Schutzhütte seine natürlichen Funktionen u.a. als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers verlieren. Der unversiegelte Boden im Plangebiet kann als Rasenfläche ggf. durch die geplante Nutzung verdichtet werden. Das hochwertige Ackerland mit den 68 Bodenpunkten bleibt grundsätzlich in seiner Qualität bestehen, steht aber nach Vorhabenrealisierung der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Langfristig ist eine landwirtschaftliche Nutzung aber wieder möglich nach Aufgabe des Modellfluggeländes.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erst im Zuge des noch aufzustellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrags im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Modellfluggelände können mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf den Boden getroffen werden. Dies kann insbesondere ökologische Ausgleichsmaßnahmen oder -flächen einschließen.

Bewertung

Die erstmalige Überbauung und Versiegelung auf den Freiflächen des Plangebietes wird zu einer Veränderung des Schutzgutes Boden führen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden wird als mittel eingestuft.

2.2.3 Altlasten / Kampfmittel

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Bereich der Planänderung liegen keine Erkenntnisse über Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe vor. Es handelt sich um aufgeschüttete Böden des ehemaligen Braunkohletagebaus.

Im Plangebiet sind keine Altlasten verzeichnet.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen im Hinblick auf die Bodenverhältnisse ergeben.

Prognose bei Durchführung der Planung

Es ergeben sich keine Veränderungen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein konkreter Handlungsbedarf liegt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht vor.

Bewertung

Die Planung hat keine Auswirkungen auf Altlasten/Kampfmittel.

2.2.4 Wasser und Grundwasser

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer. Wegeseitengräben befinden sich östlich in ca. 250 m Entfernung, südlich in 350 m Entfernung und westlich in 450 m Entfernung. Der Blausteinsee liegt in 1,1 km Entfernung in östlicher Richtung.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf aufgeschütteten Böden des Braunkohletagebau-gebiets „Zukunft West“. Eine Beeinflussung des Grundwasserstandes durch Sumpfungsmä- ßnahmen ist daher nicht auszuschließen.

In der Bodenkarte NRW wird der Bereich als grundwasserfrei angegeben, d. h. dass Grundwas- serstände tiefer als 2 m zu erwarten sind.

Nach den aktuellen Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln gibt es keine Hoch- wassergefahr im Plangebiet oder in angrenzenden Bereichen im Umkreis bis ca. 1,75 km.

Gemäß der Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen (Geoportal der Geodateninfra- struktur Deutschland GDI-DE) ist das Plangebiet im östlichen Bereich von Starkregenereignis- sen betroffen. Es können im Extremfall Überflutungstiefen von 10–30 cm auftreten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Grundwasserverhältnisse, die Versickerungs- fähigkeit des Bodens und die Ableitung von Niederschlagswasser unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

An die Änderung des Flächennutzungsplans schließt sich das Genehmigungsverfahren des Modellfluggeländes an. Diese schafft das Baurecht bzw. die Umnutzungsmöglichkeit für das Vorhaben. Durch Eingriffe in den Boden einschließlich Versiegelung, Bebauung und Verdichtung wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens und somit auch der Grundwasserhaushalt beeinträchtigt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Modellfluggeländes ausformuliert werden.

Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sowie auf den Grundwasserhaushalt werden als gering eingeschätzt.

2.2.5 Luft und Klima

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind abgesehen von den angrenzenden Verkehrsstrassen wie der Landesstraße L240 keine luftverunreinigenden Emittenten vorhanden.

Derzeit ist keine relevante Versiegelung der Plangebietsflächen vorhanden.

Im „Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler“ (2002) wurden auf Grundlage der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen in Verbindung mit Versiegelungsgrad und Relief Klimafunktionen ermittelt. Dem Plangebiet mit überwiegend unversiegelten Flächen mit niedriger Vegetation wird das „Freilandklima“ zugeordnet. Hierzu zählen alle nicht bewaldeten und nicht oder nur sehr locker und vereinzelt bebauten Flächen. Das Freiland ist durch eine große Temperaturamplitude gekennzeichnet. Die einzelnen Feldstrukturen heizen sich tagsüber, bedingt durch die Vegetationsstruktur, unterschiedlich stark auf. Nachts ist das Freiland durch Abkühlung und Kaltluftbildung gekennzeichnet. Da offene Freiflächen gleichzeitig durch eine geringe Oberflächenrauigkeit gekennzeichnet sind, kann die hier gebildete Kaltluft häufig leicht verfrachtet werden.

Im Plangebiet und in der Umgebung gibt es nach der Karte nächtliche Kaltluft, ESKAPE-Projekt, inkas, Geoportal der StädteRegion Aachen einen Kaltluftstrom in der frühen Nacht in nordöstliche Richtung.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Umnutzung und Bebauung von kleinen Teilflächen wird sich die Klimafunktion ggfs. geringfügig verschieben. Tagsüber ist hier gegenüber dem Freiland mit stärkerer Aufheizung und während der Nacht mit geringerer Abkühlung zu rechnen. Ggfs. wird die typische Kaltluftbildung und zusätzliche Versorgung benachbarter Gebiete mit kühler Luft beeinträchtigt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, wie die Begrenzung der Versiegelung, können nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans festgelegt werden. Dies bleibt dem Genehmigungsverfahren des Modellfluggeländes vorbehalten.

Bewertung

Die Planung führt mit der damit einhergehenden geringfügigen Versiegelung und Bebauung zu Beeinträchtigungen des Klimas und Mikroklimas. Maßgebliche Luftbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen werden als gering bis mittel eingeschätzt.

2.3 Schutzgut Mensch, dessen Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Vom Plangebiet gehen keine Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit aus. Die Freiflächen im Plangebiet werden nicht durch öffentliche Wege durchzogen, so dass auf den Flächen selbst keine Erholungsnutzung möglich ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden voraussichtlich keine Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation eintreten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellfluggelände bewirkt keine Nutzungskonflikte oder unzumutbaren Lärmemissionen für Baugebiete, da diese weit entfernt sind.

Es sind keine unzumutbaren vom Plangebiet ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit, erkennbar unter Berücksichtigung der in der Baugenehmigung des Modellfluggeländes bzw. der Aufstiegsgenehmigung zu treffenden Schutzmaßnahmen wie Zaun und Überflugverbot. Neben Gefahren werden auch Belästigungen durch Lärm entsprechend den gesetzlichen Vorgaben so weit wie möglich vermieden. Eine Erholungsnutzung ist für die Nutzenden des Modellfluggeländes möglich.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Menschen sind vor ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu schützen. Durch die Lage des Plangebietes inmitten von Freiflächen mit größtmöglichem Abstand zu Baugebieten werden Nutzungskonflikte oder unzumutbare Lärmemissionen des Vorhabens vermieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen oder sonstige Schutzmaßnahmen zu ermitteln und verbindlich festzusetzen.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch als gering bis mittel eingeschätzt.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Da es sich bei den Flächen um aufgeschüttete Böden einer Tagebaufolgenutzung handelt, liegen keine Bodendenkmäler mehr vor. Andere Kultur- und Sachgüter in Form von Baudenkmalern, wertvollen Gebäudebeständen, historischen technische Anlagen o.ä. befinden sich nicht im Plangebiet oder der näheren Umgebung.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung bleibt die Situation für die Kultur- und Sachgüter unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung können durch Erdarbeiten und Baumaßnahmen keine Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen gesehen werden.

Bewertung

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht gesehen.

2.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung

Die mit der Flächennutzungsplanänderung beabsichtigte Entwicklung der Ackerflächen zu einem Modellfluggelände steht einer zukünftigen Nutzung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgen keine Regelungen oder Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der zu verwendenden Energieformen. Eine effiziente Energienutzung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht steuerbar.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Zwischen den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schutzgütern bzw. Umweltmedien bestehen vielfältige Verflechtungen und entsprechende Wechselwirkungen. Im vorliegenden Fall sind auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplans keine besonderen Wechselwirkungen, die über die einzelnen schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausführen, erkennbar.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programme auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund derer Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle (gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben etc.) für das Vorhaben relevant sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden

sind („Seveso-III-Richtlinie“). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Gemäß KABAS (Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung, Quelle: LANUK) ist weder im Plangebiet noch der näheren Umgebung ein Betrieb mit dem oben genannten Gefahrenpotential vorhanden. Die Planung ermöglicht auch nicht einen solchen Betrieb.

2.8 Planungsalternativen

Eine Alternativenprüfung ist im Rahmen des Verfahrens zur Standortsuche für ein Modellfluggelände erfolgt. Freie städtische Grünflächen oder Brachen in dieser Größenordnung sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Meist schränkt auch eine mangelnde Einsehbarkeit die Möglichkeiten von Grundstücken als Modellfluggelände ein, sodass nur auf freien Flächen eine solche geplante Nutzung überhaupt möglich ist. Ein Überfliegen von Wohn- oder Gewerbegebieten ist nicht erlaubt, zudem sind zu Wohn- und Gewerbegebieten aufgrund der Schallimmissionen der Modellflugzeuge Abstände einzuhalten. Der Entwurf des Modellflug-Sachverständigen Gutachten zeigt für den Standort, dass das Modellfluggelände an dem Standort auch hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange realisierbar ist.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Aus der geplanten Nutzungsänderung eine Fläche für die Landwirtschaft zugunsten einer Grünfläche für ein Modellfluggelände werden voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren. Die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien werden sich aktuell absehbar im verträglichen Rahmen halten. Mögliche Auswirkungen sind unabhängig davon auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens vertiefend zu ermitteln und zu beschreiben.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal-argumentativ in drei Stufen (gering, mittel und erheblich).

Zur Beurteilung des Schutzgutes „Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurde auf einen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung zurückgegriffen.

Weitere Informationen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans –Modellfluggelände – Nördlich Hehlrath – gesammelt bzw. aus verschiedenen Informationssystemen, bestehenden Satzungen und Kartengrundlagen entnommen.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen großräumigen Daten (Klima, Geologie, etc.) und beinhalten eine gewisse Ungenauigkeit. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überprüfung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aus den Ausführungen im Kapitel 2 geht hervor, dass durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Daher besteht nach heutigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit, Angaben zu Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB festzulegen.

3.3 Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Planung entsprechend der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche ohne besonders hohe ökologische Wertigkeit für eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Modellfluggelände - in Anspruch genommen werden. Dies führt zu einer geringfügigen Versiegelung und Beeinträchtigung des Bodens, zu einem entsprechenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen und weiteren mit der Umnutzung der Ackerfläche in Rasenfläche durch die Errichtung des Modellfluggeländes einhergehenden Auswirkungen, die sich jedoch im städtebaulich verträglichen Rahmen bewegen.

Im Rahmen des Verfahrens dieser Flächennutzungsplanänderung wurden die rechtlich relevanten Schutzgüter auf eventuelle erhebliche negative Auswirkungen durch diese Planänderung geprüft. Für den überwiegenden Teil der überprüften Schutzgüter ist von einer geringen bis mittleren Betroffenheit auszugehen. Abgesehen davon können zu ökologischem Ausgleich, Immissionen und Niederschlagwasserbeseitigung im Baugenehmigungsverfahren ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden. Bei Bedarf können dort auch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine ergänzende und genauere Darstellung kann im nachfolgenden Verfahren zur Genehmigung des Modellfluggeländes erfolgen.

3.4 Verwendete Quellen

Insbesondere auf folgende Informationsquellen wurde zurückgegriffen:

- Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
- Denkmalliste der Stadt Eschweiler
- „Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung für das Gebiet der 30. FNP-Änderung „Modellfluggelände nördlich Hehrath“ von raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen, Stand: 20.01.2026
- Geoportal NRW (www.geoportal.nrw) des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen / Geodateninfrastruktur NRW (GDI-NW)
- inkasPortal der StädteRegion Aachen (geoportal.staedtereion-aachen.de)
- Kartographische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUK
- Klimaanalyse NRW (Gesamtbetrachtung): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (<https://www.klimaatlas.nrw.de>)
- Landschaftsplan III „Eschweiler - Stolberg“ der StädteRegion Aachen

- Lärmkarte zum Umgebungslärm des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de)
- Modellflug-Sachverständigen-Gutachten (Entwurf) für den MFC Eschweiler e.V. von Ludger Klegraf DMFV – Modellflugsachverständiger, Stand 30.06.2024
- Städtökologischer Beitrag Eschweiler (STÖB 2002)
- Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen (Geoportal der Geodateninfrastruktur Deutschland GDI-DE)

Eschweiler, den 30.03.2026

gez. L. Welfers